

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Grönenbach mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 17. Dezember 1987 folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig ist, wer in den Kurbezirken I oder II Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinne des Gesetzes über das Meldewesen oder ständigen Aufenthalt zu haben und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und/oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
2. Nicht unter die Beitragspflicht fällt, wer Unterkunft in einem Kurbezirk nimmt und dort ohne Zahlung eines Entgeltes aus rein familiären Gründen bei Verwandten wohnt.

§ 2

Kurgebiet

1. Das Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bad Grönenbach-Ort und Bad Clevers.
Der Kurbezirk II umfasst das übrige Gemeindegebiet, ausgenommen die Gemarkung Zell.
2. Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1:25.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

1. Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
2. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
3. Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Bad Grönenbach zu entrichten.

§ 4 Gästekarte

1. Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5, Absatz 1, Nr. 1 bis 3 von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen.
2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
3. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurbezirk.
4. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen (100 %), die laut Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
5. Ehrenkurgäste, die eine Anzahl von mindestens 25 Aufenthalten nachweisen können. Als Aufenthalt wird gewertet, wenn der Gast mindestens 5 Übernachtungen ohne Unterbrechung tätigt.
6. In Fällen des Absatzes 1, Nr. 1 bis 3 wird keine Gästekarte im Sinne des § 4 ausgestellt.

(2) Der Kurbeitrag wird ermäßigt für

1. Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 %, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen.
2. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen (mind. 80 %), die laut Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind erhalten eine Ermäßigung.
3. Die Erhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn es die besonderen Belange des Heilbades rechtfertigen.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage (§ 3) berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag und werden entsprechend abgerechnet.
2. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Kurbezirk I sowie im Kurbezirk II
 - für Einzelpersonen = 1,- €
 - bei Familien
 - für die erste Person = 1,- €
 - für die zweite Person = 1,- €
 - für die dritte und jede weitere Person = 1,- €
 - Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres = 0,- €
 - Menschen mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80% = 0,50 €
 - Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen, wenn der Beschädigte einen Behinderungsgrad von mindestens 80 % aufweist = 0,50 €
 - Menschen mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von 100 % aufweist. = 0,- €
 - Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen, wenn der Beschädigte einen Behinderungsgrad von 100 % aufweist = 0,- €
3. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Kurbeitragspflicht befreit.
4. Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

1. Kurbeitragspflichtige haben dem Markt Bad Grönenbach spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei dem Markt Bad Grönenbach erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht, erforderlichen Angaben zu machen.
2. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 8, Absatz 3 an die Gemeinde abführen oder mit denen eine Vereinbarung nach § 9, Absatz 1 getroffen worden ist.

§ 8

Einhebung und Haftung

1. Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, dem Markt Bad Grönenbach die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Bad Grönenbach gegenüber für den Eingang des Beitrages.
2. Der zu entrichtende Kurbeitrag wird dem zur Erhebung Verpflichteten vom Markt Bad Grönenbach regelmäßig in Rechnung gestellt.
3. Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet: Er haftet dem Markt Bad Grönenbach gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

1. Mit Personen, die ihre zweite oder weitere Wohnung im Markt Bad Grönenbach haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Betrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 6, Absatz 3 zulässig.
2. Der Markt Bad Grönenbach kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

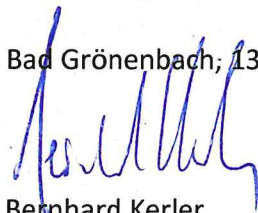
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 01.07.2020 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 13.12.2024



Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister